

**Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates**

19. Gemeinderatssitzung vom 02. November 2021, Geschäft Nr. 2020-250

---

**2021.178      K5.C      Vorschriften, Reglemente  
Abfallverordnung der Gemeinde Oberweningen;  
Totalrevision - Rechtskraft und Festlegen des  
Inkrafttretens**

**1. Sachverhalt**

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 08.06.2021 haben die Stimmberechtigten die Abfallverordnung mit grossem Mehr genehmigt.

**2. Erwägungen**

Die Abstimmungsergebnisse der Gemeindeversammlung vom 08.06.2021 wurden in den öffentlichen Publikationsorganen am Montag, 14. Juni 2021, publiziert. Die Frist von 5 Tagen (Stimmrechtsrekurs) und 30 Tagen sind eingehalten.

Der Eintritt der Rechtskraft wurde mit Bescheinigung vom 11. August 2021 vom Bezirksrat Dielsdorf bestätigt. Folglich ist das Abstimmungsergebnis erwahrt, die Rechtskraft ist ausgewiesen.

Mit Verfügung Nr. IERY-C6DJYL vom 20. September 2021 genehmigte die Baudirektion des Kantons Zürich die Abfallverordnung.

Mit Datum vom 21. September 2021 wurde die Verfügung der Baudirektion, die Abfallverordnung sowie der kommunale Beschluss im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht und aufgelegt.

Mit Datum vom 01. November 2021 bescheinigte das Baurekursgericht, dass gegen den Beschluss der Baudirektion keine Rechtsmittel eingesetzt wurden.

Gemäss Art. 10 Abs. 2 der Abfallverordnung bestimmt der Gemeinderat den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung. Die Verordnung vom 12. Dezember 2001 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Die Abfallverordnung vom 8. Juni 2021 wird auf den 01. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Die Verordnung vom 12. Dezember 2001 wird per 31. Januar 2021 ausser Kraft gesetzt.
2. Die Gemeinderatskanzlei wird beauftragt, die Inkraftsetzung im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.

3. Gegen diese Beschluss kann innert 30 Tagen, nach erfolgter Mitteilung, beim Bezirksrat Dielsdorf, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
4. Mitteilung an:
  - Gesundheitsvorsteher
  - Gemeinderatskanzlei (zur Publikation)
  - Akten

**GEMEINDERAT OBERWENINGEN**



Richard Ilg  
Präsident

Kaspar Zbinden  
Schreiber

Versandt: **0 4. Nov. 2021**